

21.2B-KP-6411.4-2020-438

ENTWURF - Post 05.10.2020

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Pegnitz

Empfangsbekanntnis

**Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz**

Landkreis Nürnberger Land
Sachgebiet 54.2

Im Haus

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Pawlik	k.pawlik@nuernberger-land.de	950-6233	950-7233	Nr. 234	05.10.2020
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2B-KP-6411.4-2020-438					

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Wasserrecht;

**Einleiten von AOX aus der Kreismülldeponie Neunkirchen am Sand in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Neunkirchen am Sand durch den Landkreis Nürnberger Land;
Änderung der Abwasseranlage**

Anlagen

- 1 Empfangsbestätigung g.R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

Änderungsbescheid

1. Inhalt und Umfang der Änderungen im Tenor

Der Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land über das Einleiten von AOX aus der Kreismülldeponie Neunkirchen am Sand in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Neunkirchen am Sand durch den Landkreis Nürnberger Land vom 23.06.2004, Az. 37.1-6411.4-04/01 wird wie nachfolgend dargestellt geändert:

1.1. Punkt 1.4, Absatz 2, 2. Satz entfällt

1.2. Punkt 1.4, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Sickerwasser-Speicherbecken Zulauf (V = 700 m³)
- Sickerwasser-Speicherbecken Ablauf (V = 700 m³)
- Abwassermengenmessung (MID) in Zu- und Ablauf der beiden Speicherbecken“

1.3. Punkt 5.1.3 entfällt



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

2. Im Übrigen behält der Erlaubnisbescheid vom 23.06.2004, Az. 37.1-6411.4-04/01 vollinhaltlich seine Gültigkeit.

3. Kosten

Der Landkreis Nürnberger Land hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Dem Landkreis Nürnberger Land wurde mit Bescheid vom 23.06.2004, Az. 37.1-6411-04/01 die Erlaubnis zum Einleiten von AOX aus der Kreismülldeponie Neunkirchen am Sand in die Abwasseranlage der Gemeinde Neunkirchen am Sand erteilt.
2. Das kontaminierte Grundwasser aus der Altdeponie Dehnberg wird seit einigen Jahren separat aufgereinigt und der Kreismülldeponie Neunkirchen am Sand nicht mehr zugeführt. Die Einleitung aus der Altdeponie Dehnberg in den Röttenbach wurde mit Bescheid vom 05.06.2008, Az. 21.3-6411.5-08/1 Ze/MM genehmigt.
3. Verschiedene Komponenten der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Neunkirchen am Sand sind seit Mai 2018 nicht mehr betriebsbereit, so dass keine Reinigungsleistung erbracht werden kann. Nachdem festgestellt wurde, dass mit der vorhandenen Abwasserreinigungsanlage keine Verbesserungen bei den Ablaufwerten erzielt werden konnte, wurde die Anlage vollständig außer Betrieb gesetzt. Seit dieser Zeit erfolgt keine Abwasserbehandlung mehr. Die einzuhaltenden Werte des Genehmigungsbescheides werden generell auch ohne Abreinigung des Sickerwassers eingehalten.
4. Eine vom Betreiber in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass die Sickerwasserbehandlungsanlage nur mit erheblichem Aufwand saniert werden kann, wodurch auch eine neue wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wäre. Eine Pflicht zur Erneuerung aus wasserrechtlichen Gründen besteht derzeit nicht.
5. Die Sickerwasserbehandlungsanlage gemäß Erlaubnisbescheid fällt in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG, wodurch die Bestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) gelten und eine regelmäßige IED-Überwachung notwendig ist.
6. Der Landkreis Nürnberger Land hat die Stilllegung der Anlage mit E-Mail vom 20.12.2018 beim Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz angezeigt. Zusätzlich wurden alle, für die Änderung der Erlaubnis notwendigen Informationen und Unterlagen zum Sachverhalt durch den Betreiber mitgeteilt bzw. vorgelegt. Es ist nicht geplant, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zeitnah durchzuführen, wodurch die Anlage auf unbestimmte Zeit außer Betrieb bleiben wird. Deshalb wurde die Änderungsanzeige des Betreibers faktisch als Antrag zur Änderung des bestehenden Genehmigungsbescheides gewertet.
7. Der Antrag wurde dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Prüfung vorgelegt. Seitens der Fachbehörde wurde das Einvernehmen mit den Änderungen erklärt. Fachliche Gründe gegen die Änderung der Beschreibung der Abwasseranlage sind damit nicht gegeben.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Da die Sickerwasserbehandlungsanlage nicht funktionsfähig ist und die im Bescheid festgelegten Werte auch ohne Behandlung des Sickerwassers eingehalten werden, liegt bei der verbleibenden Anlage keine Abwasserreinigungsanlage nach der IED-Richtlinie vor. Die jetzige reine Sickerwassersammel- und ableitanlage gehört fachlich zum abfallrechtlichen Deponiebetrieb. Die Bestandteile, die unter die IED-Richtlinie fallen, werden deshalb aus dem wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid gestrichen. Somit fällt die nicht funktionsfähige Sickerwasserbehandlungsanlage nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Die Überwachung nach IZÜV ist so nicht mehr erforderlich
3. Die Änderung bestehender bzw. die Anordnung zusätzlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen wurde im Ausgangsbescheid ausdrücklich vorbehalten (Unter Punkt 7 im Tenor). Mit der Änderung der Beschreibung der Abwasseranlage werden keine zentralen Aspekte der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis berührt. Der amtliche Sachverständige hat sein Einvernehmen erteilt. Der Auflagenvorbehalt konnte deshalb im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu Gunsten des Antragstellers ausgelegt werden.
4. Die Änderung des Bescheides dient auch zur formalen Klarstellung. Die Auflagen zur Sickerwasserbehandlungsanlage beschweren den Betreiber, obwohl die Anlage nicht eingesetzt werden kann und außerdem nicht erforderlich ist.
5. Zusätzliche Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 BayVwVfG wurden durch die zuständige Fachbehörde nicht gefordert.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis.

Die in § 60 Abs. 3 WHG geregelten Amtshandlungen – Anzeige und Prüfung einer wesentlichen Änderung einer Abwasseranlage – sind im Kostenverzeichnis nicht enthalten. Es wird deshalb gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Als vergleichbare Amtshandlung wird die Prüfung einer Anzeige im Immissionsschutzrecht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1 herangezogen und die Mindestgebühr von 100 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pawlik